

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kreischa

Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Einkaufsmarkt Gombsen, Lockwitzer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa hat am 15.09.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 „Einkaufsmarkt Gombsen, Lockwitzer Straße“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Beschluss Nr. GR 008/2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 27 „Einkaufsmarkt Gombsen, Lockwitzer Straße“ in der Fassung vom 17.04.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 30.10.2024, bestehend aus dem Rechtsplan (Teil A1) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil A2), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung (Teil C) sowie dem Grünordnungsplan (Teil D), in Kraft.

Die Begründung in der Fassung vom 17.04.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 30.10.2024 wurde gebilligt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Rathaus der Gemeinde Kreischa, Dresdner Straße 10, Zimmer 104

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbedenklich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Kreischa geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kreischa, den 20.10.2025

gez.
Frank Schöning

(Siegel)

Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
1. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 20.10.2025

gez. Frank Schöning
Bürgermeister